

§ 069f UrhG

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder [Besitzer](#) verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen [Verbreitung](#) bestimmten [Vervielfältigungsstücke](#) vernichtet werden. § [98 Abs. 3 und 4 UrhG](#) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern. Satz 1 gilt nicht für Mittel, die Kulturerbe-Einrichtungen einsetzen, um von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis des § [61d UrhG](#), auch in Verbindung mit § [69d Abs. 7 UrhG](#), Gebrauch zu machen.

(3) Auf technische Programmschutzmechanismen ist in den Fällen des § [44b UrhG](#), auch in Verbindung mit § [69d Abs. 4 UrhG](#), des § [60a UrhG](#), auch in Verbindung mit § [69d Abs. 5 UrhG](#), des § [60e Abs. 1 oder 6 UrhG](#) sowie des § [60f Abs. 1 oder 3 UrhG](#) nur § [95b UrhG](#) entsprechend anzuwenden.

Fassung ab 07. Jun 2021

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

§ [69f UrhG](#) Rechtsverletzungen

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder [Besitzer](#) verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen [Verbreitung](#) bestimmten [Vervielfältigungsstücke](#) vernichtet werden. § [98 Abs. 3 und 4 UrhG](#) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.